

Nichtamtliche Übersetzung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

**Annex zur
Abschlusserklärung G20-Gipfel
Hochrangige G20-Grundsätze
zur Bekämpfung der Korruption im
Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit
wildelebenden Tieren und Pflanzen und daraus
gewonnenen Produkten**

Im Umsetzungsplan zum Aktionsplan der G20 zur Korruptionsbekämpfung 2017/2018 verpflichtet sich die G20, ihr Augenmerk auf Korruption im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildelebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten zu richten.

Mit einem geschätzten Jahresvolumen von acht bis 20 Milliarden Euro¹ gehört der illegale Handel mit wildelebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten² zu den umfangreichsten und gewinnbringendsten Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität³, es bestehen Verbindungen zur Finanzierung bewaffneter Konflikte und möglich-

¹ Europäisches Parlament, Studie: EU-Handelspolitik und der Handel mit wildelebenden Tieren und Pflanzen, 2016: „Laut Schätzungen der EU beträgt das Volumen des illegalen Handels mit wildelebenden Tieren und Pflanzen jährlich 8 bis 20 Milliarden Euro; andere Schätzungen setzen den Wert zwischen 7 und 23 Milliarden US-Dollar an.“

² Zum Zwecke dieser Hochrangigen Grundsätze hat der Begriff „wildelebende Tiere und Pflanzen und daraus gewonnene Produkte“ denselben Umfang wie in UNEA-Resolution 1/3 vom 27. Juni 2014 über illegalen Handel mit wildelebenden Tieren und Pflanzen; der Begriff „illegaler Handel mit wildelebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten“ umfasst inländischen und grenzüberschreitenden Handel sowie illegale Aktivitäten, die mit solchem Handel in Zusammenhang stehen, einschließlich der Wilderei.

³ UNODC, Weltbericht über Straftaten im Zusammenhang mit wildelebenden Tier- und Pflanzenarten: Handel mit geschützten Arten, 2016:

erweise auch zum Terrorismus⁴. Er bedroht nicht nur die Existenz zahlreicher geschützter und gefährdeter Arten und die biologische Vielfalt unseres Planeten, sondern wirkt sich auch negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung vieler Länder aus und ist eine Gefahr für Gesundheit und Sicherheit, gute Regierungsführung und die nachhaltige Entwicklung von Staaten.⁵ In den VN-Zielen für nachhaltige Entwicklung von 2015 wird daher dazu aufgerufen, „der Wilderei und dem Handel mit geschützten Pflanzen- und Tierarten ein Ende zu setzen und dem Problem des Angebots illegaler Produkte aus wildlebenden Pflanzen und Tieren und der Nachfrage danach zu begegnen“⁶.

Der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten wird durch ein hohes Korruptionsniveau erleichtert. Dieser Zusammenhang wurde von der internationalen Gemeinschaft in den vergangenen Jahren immer deutlicher erkannt und Korruption wurde als ein Schlüsselfaktor für illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten in Herkunfts-, Transit- und Zielländern identifiziert. Sie begünstigt das Entstehen eines Schwarzmarktes und die Vermischung illegaler mit legalen Produkten, reduziert Möglichkeiten für legale Einnahmequellen und Lebensgrundlagen, untergräbt die Durchsetzung von Gesetzen im Bereich Wilderei und Schwarzhandel, und erschwert Versuche, Täter zu fassen und strafrechtlich zu verfolgen.

Durch den sehr hohen Wert mancher illegal gehandelter wildlebender Tiere und Pflanzen und daraus gewonnener Produkte ist dieser Handel ein hoch profitables Geschäft; er schafft Anreize für und schürt Korruption auf allen Ebenen. Nach wie vor ist der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten daher häufig eine risikoarme, aber lukrative Branche.⁷

⁴ Zur Verbindung zwischen illegalem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und bewaffneten Konflikten siehe z. B. Bericht des VN-Generalsekretärs an die VN-Generalversammlung aus dem Jahr 2016 „Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen“ (A/70/951) mit Bezugnahme auf die VN-Sicherheitsratsresolutionen 2262 (2016) und 2198 (2015); Christy, B. (2015): Wie das Töten von Elefanten Terrorismus in Afrika finanziert, National Geographic; die Verbindung zwischen illegalem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und Terrorismus wird beispielsweise in der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G7 aus dem Jahr 2015 (Elmau) und im EU-Aktionsplan für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung (COM(2016) 50/2) angedeutet. Für eine mögliche Verbindung zum Terrorismus, s.a. FATF zu Zentral- und Westafrika: [www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/](http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/Terrorist-Financing-West-Central-Africa.pdf)

Terrorist-Financing-West-Central-Africa.pdf.

⁵ Siehe Resolution der VN-Generalversammlung A/69/L.80 „Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen“, 2015.

⁶ Nachhaltiges Entwicklungsziel 15.7.

⁷ OECD, Illicit Trade: Converging Criminal Networks (Illegal Handel: Das Zusammenspiel kriminelle Netzwerke), 2016. <http://www.keepeek.com/Digital-Asset-Management/oecd/>

Darüber hinaus sind am illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen häufig organisierte kriminelle Vereinigungen⁸ beteiligt, die über umfangreiche grenzüberschreitende Netzwerke, Ressourcen sowie Zugang zu Informationen und Institutionen entlang der gesamten Liefer- und Nachfragekette verfügen. Für diese Vereinigungen ist der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen ein illegales Geschäftsmodell von vielen.

Eine Vielzahl möglicher Einfallstore für Korruption ergibt sich aus der Beteiligung zahlreicher Akteure aus verschiedenen Bereichen sowie aus der Möglichkeit des Missbrauchs des komplexen grenzübergreifenden und genehmigungsbasierten Systems des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)⁹, auch indem Amtsträger bestochen werden, um unerlaubterweise Genehmigungen auszustellen und so den Anschein zu erwecken, illegale aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnene Produkte stammten aus legalen Quellen und würden legal gehandelt.¹⁰

Die Kontrolle in Schutzgebieten und an Grenzen kann durch korrupte Amtsträger lückenhaft sein (z. B. Bestechung, Ermessens- und Amtsmissbrauch). Korruption kann ferner als Mittel dafür dienen, die Effizienz von Ermittlungen und Verfolgung von Tätern zu beeinflussen.¹¹ Selbst wenn Gesetze gegen Korruption im Zusammenhang mit illegalem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten existieren, werden diese Gesetze nicht immer wirksam angewandt, unter anderem aufgrund von Defiziten auf staatlicher Seite, schwachen Strafverfolgungskapazitäten sowie oft wenig vorhandenem Anreiz für Integrität und Transparenz.¹² Schlussendlich wird in Fällen illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten häufig nur unter dem Gesichtspunkt der Beschaffung und

[governance/charting-illicit-trade_9789264251847-en#.WHZJ2k32aos#page77](#).

⁸ INTERPOL, Environmental Crime and its Convergence with other Serious Crimes. Environmental Security (Umweltkriminalität und ihr Zusammenspiel mit anderen schweren Verbrechen. Ökologische Sicherheit), 2015.

⁹ CITES bildet den rechtlichen Rahmen für den internationalen Handel mit über 35 000 gelisteten Arten. Es untersagt grundsätzlich den Handel mit von der Ausrottung bedrohten Arten und reguliert den Handel mit Arten, die bedroht werden könnten, wenn der Handel nicht streng reguliert wird. Mehrere in CITES aufgeführte Arten haben hohen Schwarzmarktwert und sind für die organisierte Kriminalität hoch profitabel, was die entsprechenden Genehmigungen zum Ziel von Schwarzhändlern macht.

¹⁰ Etwa durch eine falsche Kennzeichnung der Produkte, was Art beziehungsweise Herkunft des Tiers oder der Pflanze oder die Menge des Produkts anbelangt.

¹¹ Etwa durch Warnungen durch korrupte Amtsträger im Vorfeld einer Ermittlung, milde Strafen und Bewährungsauflagen sowie bewusste Fehler bei Spurensicherung und Fallbearbeitung.

¹² Siehe z. B. Bericht des VN-Generalsekretärs: „Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen“, 2016, VN-Dok. A/70/951, Abs. 33: „Obgleich mehrere Mitgliedstaaten das Vorhandensein von Korruptionsgesetzen für alle Arten von Korruption bestätigten, also auch im Bereich der Korruption im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, gaben viele an, dass Korruptionsgesetze genau in diesem Bereich nicht immer angewandt werden. Im Bewusstsein dieses Defizits betonten manche Mitgliedstaaten, dass die besonderen Verbindungen zwischen Korruption und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen aufgedeckt werden müssen.“

der Weitergabe ermittelt und verfolgt, während die zugrunde liegende Korruption nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

Seit mehreren Jahren mahnen internationale Konferenzen zum illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten¹³ sowie völkerrechtliche Organe¹⁴ ihre Mitgliedstaaten, „jede Form von Korruption zu verbieten, zu verhüten und zu bekämpfen, die den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten erleichtert“,¹⁵ und „gegenüber allen illegalen Aktivitäten einschließlich der Korruption im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen eine Nulltoleranzpolitik zu fördern und zu betreiben.“¹⁶ Zuletzt verabschiedeten die CITES-Vertragsparteien eine Resolution¹⁷, in der auf „alle Stellen der Handelskette in Herkunfts-, Transit und Vermarktungsländern“ Bezug genommen wird und die Mitglieder aufgerufen werden, durch „Maßnahmen zur Aufdeckung und Bekämpfung von Korruptionsfällen“ die Umsetzung, Durchsetzung und Wirksamkeit von CITES zu gewährleisten.

Angesichts des globalen, grenzüberschreitenden und organisierten Charakters von Korruption in Verbindung mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten bedarf es internationaler Zusammenarbeit, koordinierter Politik und einer starken Führung. Die G20 steht für drei Viertel des internationalen Handels und zwei Drittel der Weltbevölkerung und ist daher prädestiniert, zu handeln und mit gutem Beispiel voranzugehen.

Aufbauend auf bestehenden Arbeiten zu Vermögensabschöpfung, Verweigerung von Rückzugsgebieten, Offenlegung von Vermögenswerten durch öffentliche Amtsträger, Transparenz im Hinblick auf wirtschaftlich Berechtigte, Eintreten gegen das Einfordern von Bestechungsgeldern, Rechtshilfe, Bestechung ausländischer Amtsträger, Zusammenarbeit in Bezug auf Personen, die wegen Korruption gesucht werden, und auf Vermögensabschöpfung, Organisieren gegen Korruption, Verantwortlichkeit juristischer Personen für Korruption sowie Schutz von

¹³ Etwa London 2014, Kasane 2015, Hanoi 2016; s. a. OECD-Konferenz Wilton Park (2015): www.wiltonpark.org.uk/wp-content/uploads/WP1423-report.pdf.

¹⁴ Beispielsweise das 17. Treffen der Konferenz der CITES-Vertragsparteien, ein internationales Zusammentreffen unter Beteiligung von 183 Vertragsstaaten, in dessen Rahmen eine Resolution zu Korruption und illegalem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen angenommen wurde, in der die Vertragsparteien dringend aufgefordert werden, in diesem Bereich Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu treffen (<https://cites.org/sites/default/files/document/E-Res-17-06.pdf>).

¹⁵ Vereinte Nationen A/RES/69/314 (2015), Nr. 10, bekräftigt durch Folgeresolutionen A/RES/70/301 (2016).

¹⁶ UNEA-Resolution 1/3, Abs. 2(g). Aufruf wiederholt in UNEA-Resolution 2/14 vom 27. Mai 2016 über den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten, Abs. 2(b).

¹⁷ CITES-Resolution Konf. 17.6. über „das Verbot sowie die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruption, die Verstöße gegen das Übereinkommen begünstigt.“

Whistleblowern¹⁸ dienen diese Hochrangigen Grundsätze als Referenz für Staaten, die bestrebt sind, ihre Arbeit zur Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten zu intensivieren.

In Anerkennung der unterschiedlichen Rechtsordnungen der G20-Länder sind diese Grundsätze weit gefasst und flexibel, sodass jedes Land sie innerhalb seiner eigenen Rechtsordnung anwenden kann. Sie sollen Orientierungshilfe bei der Verbesserung und Ergänzung bestehender Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung sein und diese weder schwächen noch ersetzen.

1. Stärkung des rechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten

- a) *Verbesserung und Stärkung rechtlicher Rahmenbedingungen*: Überprüfung sowie erforderlichenfalls Änderung bestehender Gesetzgebung und Regulierung, um zu gewährleisten, dass jeder Staat in der Lage ist, im Einklang mit seinen völkervertraglichen Verpflichtungen, einschließlich gegebenenfalls Bestimmungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, Korruption im Zusammenhang mit illegalem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten strafrechtlich zu verfolgen und damit im Zusammenhang stehende Vermögenswerte zu beschlagnahmen und abzuschöpfen.
- b) *Netzwerke zur Kontrolle und Eindämmung illegalen Wildtierhandels*: Förderung der Einbindung von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen in die Arbeitsprogramme von Netzwerken zur Kontrolle und Eindämmung illegalen Wildtierhandels¹⁹ und von Plattformen für den

¹⁸ Nine Key Principles on Asset Recovery (Neun zentrale Grundsätze zur Vermögensabschöpfung, 2011), G20 Common Principles for Action Denial of Safe Haven (Gemeinsame Grundsätze der G20 zur Verweigerung von Rückzugsgebieten, 2012), G20 High Level Principles on Asset Disclosure by Public Officials (Hochrangige Grundsätze der G20 zur Offenlegung von Vermögenswerten durch öffentliche Amtsträger, 2012), G20 Guiding Principles to Combat Solicitation (Leitlinien der G20 für das Eintreten gegen das Einfordern von Bestechungsgeldern, 2013), G20 High Level Principles on Mutual Legal Assistance (Hochrangige Grundsätze der G20 zur Rechtshilfe, 2013), G20 Guiding Principles on Enforcement of Foreign Bribery Offence (Leitlinien der G20 zur strafrechtlichen Verfolgung in Fällen von Bestechung ausländischer Amtsträger, 2013), G20 High Level Principles on Beneficial Ownership Transparency (Hochrangige Grundsätze der G20 zur Transparenz im Hinblick auf wirtschaftlich Berechtigte, 2014), G20 High Level Principles on Cooperation on Persons Sought for Corruption and Asset Recovery (Hochrangige Grundsätze der G20 zur Zusammenarbeit in Bezug auf Personen, die wegen Korruption gesucht werden und Vermögensabschöpfung, 2016), G20 High Level Principles on Organizing against Corruption (Hochrangige Grundsätze der G20 zu Organisationsmaßnahmen gegen Korruption, 2017) sowie G20 High Level Principles on the Liability of Legal Persons for Corruption (Hochrangige Grundsätze der G20 zur Verantwortlichkeit juristischer Personen für Korruption, 2017); s. a. OECD Study on Whistleblower Protection Frameworks, Compendium of Best Practices and Guiding Principles for Legislation (Bericht der OECD über Rahmenwerke zum Schutz von Whistleblowern, Compendium der bewährten Verfahren und Leitlinien im Bereich der Gesetzgebung (2011).

¹⁹ Etwa das Netzwerk des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Kontrolle und Eindämmung illegalen Wildtierhandels (ASEAN WEN), die Nordamerikanische Gruppe zur Kontrolle und Eindämmung illegalen Wildtierhandels (NAWEG), die Strafverfolgungsgruppe der Europäischen Uni-

grenzüberschreitenden Austausch von Informationen auf nationaler, regionaler und subregionaler Ebene.²⁰ Förderung des kollegialen Lernens und des Austauschs bewährter Verfahren innerhalb dieser Netzwerke. Die Internationale Vereinigung zur Bekämpfung von Kriminalität im Bereich der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*International Consortium on Combating Wildlife Crime*, ICCWC) sollte die nationalen Strafverfolgungsbehörden und subregionale wie regionale Netzwerke bei der Aufdeckung, Verhinderung und Bekämpfung korrupter Praktiken im Zusammenhang mit dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen weiterhin unterstützen.

- c) *Technische Zusammenarbeit und Ausbau von Kapazitäten*: Einbeziehung von Maßnahmen zur Verhinderung und Verfolgung von Korruption sowie zur Einschätzung und Minderung von Korruptionsrisiken im Zusammenhang mit illegalem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten in Programme zu technischer Zusammenarbeit und Kapazitätsausbau bezüglich wildlebender Tiere und Pflanzen.
- d) *CITES-Genehmigungssystem*: Förderung von Maßnahmen, um das CITES-Genehmigungssystem widerstandsfähiger gegen Korruption zu gestalten, etwa durch Gewährleistung belastbarer Erkenntnisse, die Einführung bzw. Anwendung elektronischer Genehmigungsverwaltungssysteme²¹, die Verbesserung der Zurückverfolgbarkeit von aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, den Austausch von Genehmigungsdaten und die Berichterstattung über den Handel unter Anwendung internationaler Standards, die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung; ferner durch die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus von CITES-Behörden und anderen Behörden, die für die Verwaltung, Regulierung und Durchsetzung des Übereinkommens zuständig sind. *Encouraging a multi-sectorial dialogue*: Encouraging close cross-departmental cooperation at national level between wildlife management authorities and anti-corruption authorities, such as anti-corruption commissions, law enforcement agencies, financial intelligence units, and judicial authorities, including sharing of information relevant to corruption related to illegal trade in wildlife and wildlife products. Enhancing the capacity for joint action and, where appropriate, creating multi-agency taskforces.
- e) *Förderung eines sektorübergreifenden Dialogs*: Förderung einer engen, ressortübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Naturschutz- und Korruptionsbekämpfungsbehörden auf natio-

on (European Union Enforcement Group), das europäische Netzwerk für Umweltdelikte (EnviCrimeNet) und das südamerikanische Netzwerk zur Kontrolle und Eindämmung illegalen Wildtierhandels (*South America Wildlife Enforcement Network*).

²⁰ Etwa das Informationsaustauschsystem von EUROPOL (SIENA), „Environet“ der Weltzollorganisation oder TWIX (Trade in Wildlife Information eXchange, Informationswissenschaft im Bereich des Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen; z. B. EU TWIX, Africa TWIX, potenziell auch SADC TWIX).

²¹ Etwa das eCITES-Rahmenwerk für die Durchführung von Projekten, das Verwaltungsbehörden einen schrittweisen Ansatz für die Automatisierung ihrer Prozesse bietet, Verfahren verschlankt, Transparenz und Rechenschaftspflicht schafft, die Nutzung moderner Management- und Kontrollmechanismen ermöglicht und so die Voraussetzungen für korruptes Handeln erschwert.

naler Ebene, etwa Korruptionsbekämpfungskommissionen, Strafverfolgungsbehörden, Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIUs) und Justizbehörden, unter anderem durch den Austausch von Informationen über Korruption im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten. Verbesserung der Kapazitäten für gemeinsames Handeln sowie gegebenenfalls Schaffung institutionenübergreifender Arbeitsgruppen.

2. Verhütung

- a) *Sensibilisierung*: Sensibilisierung für Existenz, Ursachen und Kosten der Korruption im Zusammenhang mit illegalem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten sowie Sensibilisierung und Förderung eines Umdenkens bezüglich Angebot an und Nachfrage nach illegal gehandelten wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten.
- b) *Aufdecken von Korruptionsrisiken entlang der gesamten Handelskette*: Durchführung von auf die jeweilige Institution abgestimmten Risikobewertungen, um Korruptionsrisiken entlang der gesamten Handelskette aufzudecken und sich mit Schwachstellen befassen zu können.
- c) *Risikominderung*: Aufbau von Systemen und institutionellen Kapazitäten zur Verbesserung von Verständnis und Minderung von Korruptionsrisiken in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung (Behörden, Arbeitsplätze, Personalverwaltung etc.), insbesondere in Handelsknotenpunkten, wo Netzwerke der organisierten Kriminalität besonders aktiv sind
- d) *Integritäts- und Transparenzregelungen*: Ausarbeitung und Durchsetzung von Regelungen zu Integrität oder Verhaltenskodizes für betroffene öffentliche Amtsträger sowie von Regelungen zur Verbesserung von Überwachungssystemen; grundsätzliche Verbesserung der Transparenz auf dem Gebiet der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- e) *Privatwirtschaft*: Einbindung der Privatwirtschaft zur Förderung abgestimmter Ansätze für öffentliche Verwaltung und Wirtschaft und Unterstützung der Einführung angemessener interner Kontrollen, vorgelagerter Systeme für die Rückverfolgbarkeit nach internationalen Standards, sowie Ethik- und Complainceregeln, auch für Finanzinstitutionen, die im legalen Handel tätig sind.²²
- f) *Zivilgesellschaft*: Zusammenarbeit mit Nichtregierungs-Organisationen, die in der Korruptionsbekämpfung auf dem Gebiet des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten aktiv sind.

3. Ermittlungen, Strafverfolgung und Sanktionierung

- a) *Aufbau von Kapazitäten*: Stärkung der Kapazitäten von Ermittlern und Anklägern in Korruptionsfällen auf dem Gebiet des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und

²² Vgl. Hohe Rangige Prinzipien der G20 zu Integrität und Transparenz im Privatsektor (G20 High-Level Principles on Private Sector Transparency and Integrity) aus dem Jahr 2015.

daraus gewonnenen Produkten, auch durch gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen²³.

- b) *Bewährte Verfahren*: Feststellung bewährter Praktiken aus anderen Verfahren einschließlich des Einsatzes von Ermittlungstechniken und Anwendung dieser Praktiken bei der Verfolgung von Korruptionsfällen im Zusammenhang mit illegalem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten.
- c) *Ermittlungstätigkeit*: Sicherstellung, dass Ermittlungen und Strafverfolgung in allen Fällen von mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zusammenhängender Kriminalität, insbesondere bei solchen, die im Zuge einer Beschlagnahme aufgedeckt wurden, sich auf eine mögliche Korruptionskomponente erstrecken, die mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten zusammenhängt, auch durch die Aufspürung von Vermögenswerten.
- d) *Ressort- und zuständigkeitbereichsübergreifende Ermittlungen*: Förderung der ressort-, und zuständigkeitbereichsübergreifenden Abstimmung im Einklang mit den Rechtsordnungen der jeweiligen Länder, insbesondere infolge umfangreicher Beschlagnahmen von wildlebenden Tieren und Pflanzen, um festzustellen, ob ein Korruptionsfall vorliegt. Bemühungen dahingehend, dass für die Regulierung des Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und für die Durchsetzung entsprechender Rechtsvorschriften zuständige Amtsträger auf Informationsanfragen im Einklang mit innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften reagieren.
- e) *Sanktionen und Vermögensabschöpfung*: Umfassende Anwendung nationaler und internationaler Regelungen zur Korruptionsbekämpfung auf Korruptionsfälle im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten sowie Gewährleistung, dass korrupte Praktiken im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite als Straftaten verfolgt werden können. Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Personen, auch juristische Personen²⁴, die an korrupten Praktiken im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten beteiligt sind, sowie Einziehung und Abschöpfung von Vermögen.
- f) *Zeugenschutz*: Angesichts der Beteiligung des organisierten Verbrechens in diesem Bereich müssen Mechanismen geschaffen werden, mit denen Zeugen wirksam vor Vergeltung und Einschüchterung durch kriminelle Gruppierungen geschützt werden können, wenn sie in

²³ Etwa durch spezielle Schulungen, auch von internationalen Organisationen wie der EPA, INTERPOL, Europol oder AMERIPOL, der Internationalen Tropenholzorganisation, UNODC, der OECD, der Weltbank, der Weltzollorganisation und anderen, sowie wie durch Mentoring und berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen.

²⁴ Falls sich im Rahmen der Rechtsordnung eines bestimmten Staats die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht auf juristische Personen erstreckt, kann eine solche Verantwortlichkeit auch zivil oder verwaltungsrechtlich ausgestaltet sein, s. a. Hochrangige Grundsätze der G20 über die Verantwortlichkeit juristischer Personen, Grundsatz 1.

Korruptionsfällen im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten aussagen.

- g) *Schutz von Whistleblowern*: Schaffung von Mechanismen, mit denen Whistleblower wirksam vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden können, wenn sie Fälle von Korruption im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten melden.

4. (Selbst-)Einschätzung des Fortschritts

- a) *Weitere Forschungsarbeiten zur Verbesserung des Verständnisses, inwiefern Korruption den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten verursacht und begünstigt*: Erarbeitung und Verbreitung von Belegen und Typologien bezüglich der Begünstigung des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten durch Korruption und Ermittlung von Bereichen, wo sich Ansätze für die Bekämpfung dieser Korruption ergeben könnten.
- b) *Datenerhebung*: Erhebung, Auswertung und systematische Nutzung von Daten zu Korruptionsfällen auf dem Gebiet des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten.
- c) *Folgenabschätzung und Förderung des kollegialen Lernens*: Überprüfung des in allen Ländern erzielten Fortschritts durch optimale Nutzung der erhobenen Daten zu Korruptionsfällen auf dem Gebiet des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten, regelmäßige Darstellung einschlägiger Fälle sowie Veröffentlichung der Erkenntnisse, je nach Fall beispielsweise über Plattformen wie Wildlex²⁵ und das SHERLOC-Portal²⁶ von UNODC oder über Netzwerke wie die Arbeitsgruppe der OECD zur Bekämpfung des illegalen Handels.

²⁵ www.wildlex.org.

²⁶ <https://www.unodc.org/cld/v3/sherloc/>.